



SWX Swiss Exchange

Reglement für die Beschwerdeinstanz

S-LAW-FLL-100/D, Ausgabe, 19.11.1999

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Beschwerdeinstanz.

Unbeschränkt

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SWX in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SWX geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler haftet die SWX ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die SWX ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den Technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SWX Swiss Exchange, Dezember 1999. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Aufgabe	1
Art. 2 Zusammensetzung	1
Art. 3 Wahl	1
Art. 4 Ausstand	1
Art. 5 Organisation	1
Art 6 Verfahren	2
Art. 6.1 Beschwerde	2
Art. 6.2 Legitimation	2
Art. 6.3 Beschwerdeschrift	2
Art. 6.4 Kostenvorschuss	2
Art. 6.5 Schriftenwechsel	2
Art. 6.6 Entscheidungsfindung	2
Art. 6.7 Inhalt des Entscheides	3
Art. 6.8 Kosten.....	3
Art. 6.9 Rechtsmittel	3

Art. 1 Aufgabe

Die Beschwerdeinstanz im Sinne des Börsengesetzes beurteilt

- a) Beschwerden gegen Entscheide über Zulassung, Suspendierung und Ausschluss von Teilnehmern sowie Beschwerden gegen Zulassung, Suspendierung und Entzug der Registrierung von Händlern im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Beschwerden gegen Entscheide und Vorentscheide betreffend Kotierung sowie Entscheide betreffend Sistierung des Handels und Streichung der Kotierung (Dekotierung) im Sinne des Kotierungsreglementes.

Sie ist an keine Weisungen der SWX gebunden.

Art. 2 Zusammensetzung

Die Beschwerdeinstanz besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die in der Rechtspflege, dem Effektenhandel oder dem Kapitalmarktrecht sachkundig sind. Sie fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung.

Art. 3 Wahl

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Verwaltungsrat der SWX für eine Amtsdauer von sechs Jahren, zum ersten Mal bis zum 31. Dezember 2002, gewählt.

Die Beschwerdeinstanz bezeichnet selbst den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Art. 4 Ausstand

Für Mitglieder der Beschwerdeinstanz gelten die Ausstands- und Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 in der jeweils geltenden Fassung. Liegen solche Gründe vor, so hat das Mitglied den Präsidenten davon in Kenntnis zu setzen. Bei einem Ablehnungsgrund hat das Mitglied zu erklären, ob es selbst seinen Ausstand verlangt oder ob es die Ablehnung den Parteien anheimstellt.

Art. 5 Organisation

Der Präsident leitet die Beschwerdeinstanz und den Gang der einzelnen Verfahren. Er kann einen Sekretär bezeichnen.

Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit ihm keine Bestimmungen dieses Reglementes entgegenstehen.

Art 6 Verfahren

Art. 6.1 Beschwerde

Beschwerden gegen Entscheide sind innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

Das Verfahren wird nach Wahl des Beschwerdeführers in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Wird keine Wahl getroffen, so entscheidet die Beschwerdeinstanz. Eingaben können auch in italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Mit der Beschwerde kann die Verletzung der Kotierungsbestimmungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnehmer sowie die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden.

Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen, ausgenommen die Sistierung der Kotierung wegen ausserordentlichen Umständen i. S. von Art. 79 des Kotierungsreglementes. Sie kann mit der Auflage einer Kautionsleistung verbunden werden.

Art. 6.2 Legitimation

Zur Beschwerde sind Adressaten eines Entscheides legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.

Art. 6.3 Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz in fünffacher Ausführung einzureichen. Sie hat die Begehren des Beschwerdeführers, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Art. 6.4 Kostenvorschuss

Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob der Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss zu leisten hat. Wird er nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Art. 6.5 Schriftenwechsel

Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, gibt der Präsident der Beschwerdeinstanz der SWX Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt direkt zur mündlichen Verhandlung vor. Die Börse hat die für die Beurteilung nötigen Akten der Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

Art. 6.6 Entscheidungsfindung

Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind geheim. Die Beschwerdeinstanz fällt ihre Entscheide mit Mehrheitsentscheid. Sie kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, falls kein Mitglied der Beschwerdeinstanz eine mündliche Beratung verlangt und der Entscheid einstimmig erfolgt.

Art. 6.7 Inhalt des Entscheides

Hält die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache gegebenenfalls zur Neuurteilung zurück.

Beschwerdeführer und SWX können auf die Begründung des Entscheides verzichten. Die Beschwerdeinstanz veröffentlicht den Entscheid ganz oder teilweise, falls dies im allgemeinen Interesse liegt.

Art. 6.8 Kosten

Bei Gutheissung der Beschwerde trägt die SWX die Kosten des Beschwerdeverfahrens; bei Abweisung der Beschwerde werden sie dem Beschwerdeführer auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.

Art. 6.9 Rechtsmittel

Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe das Schiedsgericht gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anrufen.

Die SWX unterwirft sich dem Schiedsgericht auch dann, wenn der Beschwerdeführer nicht Teilnehmer der SWX ist (z.B. Emittenten gemäss Kotierungsreglement).

Beschluss des Verwaltungsrates vom 19. November 1999; in Kraft seit 1. Januar 2000

Von der Eidgenössischen Bankenkommision am 16. Dezember 1999 genehmigt.